

Hinweise für das Einreichen eines Wahlvorschlags
zur Wahl in die Fakultätsräte der Technischen Universität Wien 2024
(für die Funktionsperiode 2024 bis 2027)

- Jede_r Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- Für das Einreichen eines Wahlvorschlags ist das entsprechende Formular „Wahlvorschlag“ der jeweiligen Personengruppe zu verwenden; auf diesem Formular können die Daten der Kandidat_innen wie in der Visitenkarte aus TISS eingetragen werden.
- *Bei der Erstellung der Liste der Kandidat_innen ist zu beachten, dass diese nach dem Reißverschlussystem zu erfolgen hat, das heißt, es sind abwechselnd eine Frau und ein Mann aufzulisten, wobei insgesamt der Frauenanteil mindestens 50 % betragen muss. Dies gilt für die gesamte Liste. Eine Abweichung davon ist nur bei einer sachlich gerechtfertigten Begründung möglich.*
- Mit dem Wahlvorschlag müssen für alle auf dem Wahlvorschlag angeführten Kandidat_innen unterschriebene Zustimmungserklärungen (unter Verwendung des Formulars „Zustimmungserklärung“ der jeweiligen Personengruppe und Fakultät) mitgeschickt werden.
- Der Wahlvorschlag muss eine_n Zustellungsbevollmächtigte_n benennen. Die Korrespondenz erfolgt ausschließlich über den_die Zustellungsbevollmächtigte_n.
- Der_Die Zustellungsbevollmächtigte sollte, nach Möglichkeit schon vor dem Einreichen des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlkommission, das Formular „Stellungnahme des AKG“ der jeweiligen Personengruppe und Fakultät ausfüllen und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“) übermitteln (per E-Mail an akg.vorsitz@tuwien.ac.at und akg.buero@tuwien.ac.at).

Hinweis: Es wird empfohlen, vor der Übermittlung des Formulars „Stellungnahme des AKG“ an den Vorsitz des AKG dieses vorab der jeweiligen Ansprechperson des AKG für die jeweilige Fakultät zur Vorab-Stellungnahme mit Unterschrift vorzulegen.

Ansprechpersonen in den Fakultäten:

<https://www.tuwien.at/tu-wien/tuw-fuer-alle/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen-akg/kontakt>

- Der gesamte Wahlvorschlag – Liste der Kandidat_innen, unterschriebene Zustimmungserklärungen aller darauf angeführten Kandidat_innen, vorzugsweise auch bereits das von einer Vorsitzenden des AKG unterschriebene Formular des AKG – ist bis spätestens **15. Dezember 2023, 24:00, schriftlich** dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission zu übermitteln; *für die Wahrung der Fristen ist ein Scan der Originale und die Übermittlung per E-Mail an wahlkommissionen@tuwien.ac.at ausreichend.* Zumindest die von dem_der Zustellungsbevollmächtigte_n unterfertigte Liste der Kandidat_innen muss bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein. (Andernfalls ist der entsprechende Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen.)
- Sofern *Zustimmungserklärungen* fehlen, ist dies bei der Übermittlung des Wahlvorschlags zu begründen. Jedenfalls müssen zumindest fehlende Zustimmungserklärungen innerhalb von drei Arbeitstagen ab Kenntnis eines entsprechenden Verbesserungsauftrags nachgebracht werden, da ansonsten der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt werden kann.
- Wird die *Erklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, in der die Richtigkeit der Zusammensetzung bestätigt wird*, nicht bis spätestens **15. Dezember 2023, 24:00**, nachgebracht, gilt der Wahlvorschlag bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen dennoch als rechtzeitig eingereicht. Allerdings wird danach jedenfalls der AKG von der Wahlkommission mit der Beurteilung betreffend die Richtigkeit der Zusammensetzung des Wahlvorschlags befasst.